

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 44.

Freitag, den 30. October

1835.

Nachdruck.

Das allgemeine Verbot des Nachdrucks im Umfange des Bundesgebietes betreffend, ist von österreichischer Seite Alles geschehen, was in dieser Sache nur geschehen konnte. Nicht nur ist in Oesterreich der Nachdruck sämtlicher Verlagswerke aus den deutschen Bundesstaaten, gleich jenem der inländischen Werke, schon in Folge des Bundesbeschlusses vom 6. September 1832 allgemein untersagt, sondern es wird auch die genaue Beobachtung dieses Verbotes mit aller Strenge gehandhabt. Eben so ist der neue Bundesbeschluss vom 2. April d. J., wegen Verbotes des Nachdrucks in allen Bundesstaaten, in Oesterreich in volle Wirksamkeit gesetzt. So viel wir wissen, ist letzteres noch nicht in allen süddeutschen Staaten geschehen, so klar und deutlich jener Bundesbeschluss auch lautet. Da indessen kein Bundesstaat mit dessen Verkündung zurückbleiben kann, so dürfte in allen in kurzer Frist der Nachdruck gesetzlich nicht mehr gestattet sein und das Verdienst, das literarische Eigenthum gesichert zu haben, einzig der Bundesversammlung und dem festen und gerechten Willen Oesterreichs und Preußens zugeschrieben werden müssen, worin kein anderer deutscher Bundesstaat sich wird übertreffen lassen wollen. (Hamb. Corresp.)

Als der im obigen Aufsätze angedeutete Staat Deutschlands, wo leider die wohlthätigen Bundesbeschlüsse in Betreff des Nachdrucks noch immer nicht in Wirksamkeit getreten zu sein scheinen, muß Württemberg genannt werden. Hier ist z. B. noch in den letzten Monaten ein Nachdruck von „Hurter's Geschichte Papsst Innocenz des dritten und seiner Zeitgenossen (Hamb. Fr. Perthes)“ von Gaebel in Ehingen veranstaltet worden.

2r Jahrgang.

Die Herren Treuttel und Würs in Paris machen in der Bibliographie de la France (1835 Nr. 41) folgende Anzeige:

Die Herren Tétot frères haben sich erlaubt, ohne unsere Bewilligung auf dem Prospectus des von ihnen beabsichtigten Nachdrucks der deutschen, in der Cotta'schen Buchh. in Stuttgart erschienenen Ausgabe von Goethe's Werken unser Haus als eines derer anzuführen, wo ihre Ausgabe zu haben ist. Da diese Unbesonnenheit uns unverdiente Vorwürfe zugezogen hat, so erklären wir öffentlich, daß wir nicht allein durchaus Nichts mit diesem Nachdruck zu thun haben, sondern daß wir auch, wenn es in unserer Macht stünde, uns wirksam gegen solche Verletzungen des literarischen Eigenthums aufzulehnen, dies sehr gern thun würden, überzeugt daß, wenn die Regierungen sich nicht in allgemeiner Vereinigung bemühen, dergleichen Unordnungen Grenzen zu setzen, der Buchhandel zu Grunde gerichtet, jeder Mann von Talent entmuthigt, jede große, für Wissenschaft und Künste nützliche Unternehmung unmöglich werden wird.

Chinesische Buchdruckerei.

(Fortf. aus Nr. 43.)

In der Hai-tschang-tse-Druckerei in der Nähe von Canton, einem bedeutenden Etablissement, werden die Holzschneider Tag für Tag nach dem Bedürfniß gemiethet und ihnen 1 Doll. für 800 Charaktere der gewöhnlichen Art bezahlt. Dabei werden als Charaktere alle Zeichen gerechnet, welche die Stelle der Interpunctionen versehen, ebenso die Striche, welche Eigennamen vom übrigen Text unterscheiden, Vierecke, welche geographische Namen einschließen u. s. w., kurz alle distinctive Zeichen. Daher kommt es,

88